

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde  
über Schuldbetreibung und Konkurs



---

Geschäfts-Nr.: PS200213-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Ersatzrichter lic. iur.  
T. Engler sowie Gerichtsschreiber MLaw R. Jenny

## Urteil vom 20. November 2020

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_**,  
Beschwerdeführerin,

gegen

**Kanton Zürich**,  
Beschwerdegegner,

vertreten durch Kantonales Steueramt Zürich,

betreffend  
**Arrest Nr. 1 / Arresturkunde vom 10. September 2020**  
(Beschwerde über das Betreibungsamt Zürich ...)

Beschwerde gegen einen Beschluss der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich  
vom 5. Oktober 2020 (CB200150)

### Erwägungen:

1.

1.1. Mit Eingabe vom 17. September 2020 erhob die Beschwerdeführerin bei der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter (nachfolgend: Vorinstanz) in Bezug auf den Arrest Nr. 1 Beschwerde samt Beilagen und ergänzte diese mit Eingabe vom 18. September 2020 (vgl. OGer ZH PS200197 vom 27. Oktober 2020 E. 1.1). Bei der Vorinstanz läuft diesbezüglich ein Beschwerdeverfahren mit der Geschäftsnummer CB200142. Am 28. September 2020 reichte die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz eine weitere Beschwerde in Bezug auf den Arrest Nr. 1 ein (vgl. act. 1). Die Vorinstanz legte ein neues Geschäft mit der Nummer CB200150 an und entschied in einem Beschluss vom 5. Oktober 2020, dass die Beschwerde der Beschwerdeführerin als querulatorisch und rechtsmissbräuchlich zurückgeschickt werde (vgl. act. 6).

1.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 26. Oktober 2020 rechtzeitig Beschwerde beim Obergericht als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs und stellte folgende Anträge (vgl. act. 4/2 und act. 7):

- " 1. Das Zirkulationsbeschluss vom 5. Oktober 2020 ist für nichtig zu erklären und aufzuheben.
2. Das Bezirksgericht ist aufzufordern, meine Beschwerde einzutreten.
3. Das Bezirksgericht ist aufzufordern, Beschwerde CB200150 mit CB200142 zusammenzuführen.
4. Das Bezirksgericht ist aufzufordern, mein Antrag auf Aufschiebende Wirkung zu überprüfen.
5. Alle Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten das Beschwerdegegner."

Die weiteren Eingaben der Beschwerdeführerin an das Obergericht (act. 9, act. 13 und act. 15) sind verspätet und damit unbeachtlich. Innert Frist ging keine Beschwerdeantwort ein (vgl. act. 11-12). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. act. 1-4). Das Verfahren ist spruchreif.

1.3. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (vgl. Art. 320 ZPO).

2.

2.1. Die Vorinstanz erwog, es seien in der gleichen Sache erst kürzlich vier Beschwerdeentscheide ergangen, weshalb die Beschwerde ohne Weiteres als querulatorisch und rechtsmissbräuchlich zurückzuschicken sei. Die angefochtene Arresturkunde sei bereits Gegenstand des separaten Beschwerdeverfahrens CB200142, womit auf die Beschwerde eventualiter teilweise wegen abgeurteilter Sache, teilweise wegen Rechtshängigkeit nicht mehr einzutreten wäre (vgl. act. 6).

2.2. Eine SchKG-Beschwerde muss innert 10 Tagen seit dem Tage, an welchem die Beschwerdeführerin von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Diese gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden (vgl. BGE 126 III 30). Somit waren Beschwerden bei der Vorinstanz gegen die Arresturkunde Nr. 1 innerhalb von 10 Tagen seit der Zustellung möglich. Wird innerhalb der Frist eine erste Beschwerde gegen eine Verfügung des Betreibungsamts eingereicht, die ergänzt wird, und wird dann immer noch innert der Frist eine weitere Beschwerde eingereicht, welche weitere Ausführungen zur Verfügung des Betreibungsamtes macht, so ist diese weitere Beschwerde nach Treu und Glauben als weitere Ergänzung der ursprünglichen Beschwerde im dafür angelegten Beschwerdeverfahren zu betrachten.

2.3. Gemäss Sendungsverfolgung wurde die Arresturkunde Nr. 1 der Beschwerdeführerin am 16. September 2020 zugestellt (vgl. act. 2). Damit lief die Beschwerdefrist bis am 28. September 2020 (vgl. Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Die Beschwerde, welche die Vorinstanz zurückschickte, wurde der Vorinstanz am 28. September 2020 eingereicht (vgl. act. 1). Damit hätte die Vorinstanz diese Beschwerde nach Treu und Glauben als Ergänzung der Beschwerde im Verfah-

ren CB200142 berücksichtigen müssen. Um dies nachzuholen, ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

3.

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (vgl. Art. 62 GebV SchKG).

### **Es wird erkannt:**

1. Der Beschluss des Bezirksgerichtes Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter vom 5. Oktober 2020 wird aufgehoben und die Sache zur Ergänzung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Zürich ..., je gegen Empfangsschein.
4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetrei-  
bungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw R. Jenny

versandt am:  
23. November 2020